OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653025/14/SB

Datum:
Linz, 23. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, X-Strasse gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13.10.2023, GZ: 23/405162, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, die Einschränkung der Gruppe 1 sowie die Anordnung der Nachuntersuchung hinsichtlich Gruppe 1 und Gruppe 2 werden aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung, Referat SVA2 – Verkehrsamt (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 13.10.2023, GZ: 23/405162, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) wie folgt eingeschränkt:

„● Befristung Gruppe 1 bis 28.09.2026
● Befristung Gruppe 2 bis 28.09.2025

Auflagen:

Sie haben sich spätestens bis zum 28.09.2025 bzw. 28.09.2026 einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage folgender Befunde zu unterziehen: Facharztbefund für Innere Medizin lt amtsärztlichem Gutachten vom 28.09.2023, Dr. C__ (siehe Beilage)."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 15.11.2023, mit der die Einschränkung der Gruppe 1 bekämpft wird.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 05.12.2023 (Einlangen: 22.12.2023) vorgelegt.

I.4. Für die Beurteilung durch die mit Schreiben vom 16.01.2024 beigezogenen Amtsärztin waren noch weitere Unterlagen erforderlich, die nach Aufforderung vom 08.02.2024 vollständig am 10.06.2024 vorlagen.

Das von der Amtsärztin erstattete Gutachten vom 17.06.2024 wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt. Vom Bf wurde mit Schreiben vom 26.06.2024 eine Stellungnahme erstattet; die bB hat sich nicht dazu geäußert.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt, die Einholung weiterer Befunde und Stellungnahmen mit darauf basierender Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens und durch die Stellungnahmen der Parteien.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt (der Bf hat im Schreiben vom 26.06.2024 verzichtet).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz der Lenkberechtigung für die Gruppe 1 (Klassen: AM, A1, A2, A, B und F) und die Gruppe 2 (Klassen: C1 und C), ausgestellt von der LPD Oberösterreich am 19.10.2023, Führerschein-Nr. x [Behördenakt; Führerscheinregister]. Bis zum gegenständlichen Bescheid war der Bf im Besitz einer unbefristeten Lenkberechtigung für die Gruppe 1 [Führerscheinregister].

Der Bf ist geboren am tt.mm.jjjj und beantragte die Verlängerung seiner Lenkberechtigung (sh Gruppe 2) [Führerscheinregister].

II.2.2. Der Bf ist uneingeschränkt gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen [Amtsärztliches Gutachten vom 17.06.2024, ON11 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den vom Bf vorgelegten Unterlagen und insbesondere dem darauf basierenden amtsärztlichen Gutachten vom 17.06.2024. Darin wird ausführlich auf die vom Bf vorgelegten Stellungnahmen und Befunde eingegangen und in der Conclusio dargelegt, dass aus medizinischer Sicht keine nach der FSG-GV auf die Fahreignung einschränkende internistische Erkrankung und für eine Befristung der Lenkberechtigung keine medizinische Indikation besteht. Auch aus augenfachärztlicher Seite entspreche sowohl die Sehleistung als auch das Gesichtsfeld und das Dämmerungssehen den Anforderungen der FSG-GV, weshalb sich auch daraus keine Einschränkung der Lenkberechtigung ergebe. Davon unberührt bleibe die gesetzliche Befristung der Gruppe 2 auf 2 Jahre für Lenker ab dem 60. Lebensjahr. Diesen Ausführungen sind die Parteien auch nicht entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9).

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum

Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.

Gemäß § 8 Abs 2 FSG ist, wenn zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich ist, das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

Gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.

III.2. Wie festgestellt, ist der Bf gesundheitlich geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen, sodass eine Befristung samt Nachuntersuchung nicht erforderlich ist. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Die gesetzliche vorgesehene Befristung der Gruppe 2 gemäß § 17a FSG bleibt davon unberührt; die Anordnung der Nachuntersuchung in Bezug auf die Gruppe 2 hatte jedoch auch zu entfallen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu beurteilen waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht konnte sich bei seiner Entscheidung auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützten. Im Übrigen (insb hinsichtlich der Einschränkung) handelt es sich um Umstände des konkreten Einzelfalls (konkrete fachärztliche und amtsärztliche Beurteilung).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger